

**Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 UVPG über die
Feststellung der UVP-Pflicht (negative Vorprüfung)**

**Antrag des Zweckverbands „Erholungsgebiet Stöckheimer Hof“ vom 11.02.2021 auf Änderung
des Planfeststellungsbeschlusses zur Herstellung des Gewässers „Pulheimer See“**

**Amt für technischen Umweltschutz
Az.: 70-4-0/10.89, Bergheim**

19.12.2022

Der o.a. Antrag unterliegt als Änderungsantrag zu wasserrechtlichen Genehmigungen gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) der Pflicht zur Allgemeinen Vorprüfung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Antragsgegenstand ist eine letzte Änderung des bereits wasserrechtlich planfestgestellten Gewässerausbaus zum „Pulheimer See“ auf den Flächen in der Stadt Pulheim, Gemarkung Pulheim, Flur 14, Flurstücke 54, 55, 56, 64, 130, 139, 140 und 201 (vormals 53) zur abschließenden Gelände-/Ufermodellierung im Bereich der ehemaligen Betriebsanlagen der Kiesgewinnung zur Herstellung eines Flachufers sowie zur Anlegung von Amphibienteichen im Wasserwechselbereich der Westböschung.

Zur Vorbereitung des Vorhabens wurden in den eingereichten Antragsunterlagen zum Änderungsvorhaben die verpflichtend vorzulegenden Angaben gem. § 7 Abs. UVPG i.V.m. Anlage 2 der UVPG und Anlage 2 der UVPG NRW vorgelegt; die Prüfung wurde anhand dieser Unterlagen sowie anhand von Ergebnissen eigener Ermittlungen vorgenommen.

Die wasserrechtlich planfestgestellte Nassabgrabung von Sand und Kies zur Herstellung des Gewässers „Pulheimer See“ ist inzwischen im Hinblick auf die Bodenschatzgewinnung (Kies/Sand) endgültig beendet. Die beiden Betriebsgeländebereiche wurden inzwischen zu großen Teilen ober- und unterirdisch beräumt. Andere bestehende oder zugelassene Vorhaben und Tätigkeiten sind im räumlichen Umfeld der Gewässerherstellung nicht vorhanden. Hinsichtlich der Nutzung natürlicher Ressourcen ergeben sich gegenüber dem planfestgestellten Zustand geringfügige - teils nur temporäre - Veränderungen. Es werden keine neuen bislang ungenutzten Flächen in Anspruch genommen und dem Ziel des sparsamen Umgangs mit Flächen wird entsprochen. Das geplante Bauvorhaben besitzt keinen grenzüberschreitenden Charakter; Art und Ausmaß der Auswirkungen durch Staub, Lärm und Erschütterungen bleiben auf das unmittelbare Umfeld der beiden Bodenbewegungsbereiche im Bereich des Pulheimer Sees beschränkt.

Unter Beachtung der Ausprägung des Standortes sowie der vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs-, Kompensations- und Herrichtungsmaßnahmen war nach Prüfung auf Grundlage der von der Antragstellerin eingereichten Unterlagen, eigener Erkenntnisse und unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG (2021) genannten Kriterien festzustellen, dass zusätzliche erhebliche Belastungen oder erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die zu betrachtenden Schutzgüter nach UVPG weder in einer Einzelbetrachtung noch in einem Zusammenwirken gegeben sind. Daher ist für das Änderungsvorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gegeben.

Ich stelle daher gemäß § 5 Absatz 1 UVPG fest, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez.
vom Felde